

Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges



Freitag, 8. September 2017

www.GmbH-GF.de

36. KW 2017

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

über den Fall TM - [Thomas Middelhoff](#) - haben wir an dieser Stelle ausführlich berichtet (vgl. zuletzt Nr. 48/2014). Der Fall stand und steht für (un-)verantwortliches Unternehmerhandeln, für den (un-)sorgfältigen Umgang mit Unternehmensvermögen und für die schwierige Gratwanderung zwischen unternehmerischem Risiko und gesetzlichen Pflichten der Geschäftsführung. Seine Sicht der Dinge wird man demnächst unter dem Titel "A 115 - Der Sturz" nachlesen können.

"TM" steht aber auch für den Umgang der Justiz mit einem Uneinsichtigen. So liegt man sicherlich nicht ganz falsch, wenn man einen Zusammenhang zwischen dem fehlenden Schuldeingeständnis und dem Strafmaß unterstellt. Weil [Middelhoff](#) bis zuletzt seine Unschuld beteuerte, musste er schlussendlich für drei Jahre ins Gefängnis. Diesen Zusammenhang kennen wir auch aus vielen, wesentlich unspektakulären Fällen des Alltags, in denen sich Geschäftsführer vor Gericht verantworten müssen. Häufigste Fälle: Sozialversicherungs- und Steuervergehen. Auch riskante Geschäftsmodelle und Anlagevergehen sind auf dem Vormarsch. Auf des Messers Schneide zur Beurteilung von Fehlhandlungen des Geschäftsführers stehen dann Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz. Unwissenheit ist vor Gericht jedenfalls kein Argument.

Für der Praxis: Auch immer mehr Wirtschaftsstrafverfahren werden unterdessen im Vergleich beigelegt. Voraussetzung: Die Bereitschaft des Beklagten bei der Klärung der umstrittenen Sachverhalte konstruktiv mitzuwirken und eventuelle Fehlhandlungen einzugestehen. Uneinsichtigkeit ist somit ein Hindernis für eine "optimale" rechtliche Lösung eines Konfliktfalles rund um die korrekte Geschäftsführung.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

* * *

Geschäftsführer-Pflichtversicherung: Gericht schließt weiteres Schlupfloch

Nach einigen Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) zur Pflichtversicherung des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers (vgl. Nr. 11/2017) werden die dort aufgestellten Rechtsgrundsätze konsequent im sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahren umgesetzt. Tendenz: Nur noch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer können damit rechnen, rechtsverbindlich - also bis zum Ende Ihrer Geschäftsführer-Tätigkeit - als nicht versicherungspflichtig eingestuft zu werden. Entscheidend ist die Höhe der Kapitalbeteiligung: Entweder hält der Geschäftsführer mehr als 50 % der Anteile oder er kann aufgrund einer Vorgabe im GmbH-Gesellschaftsvertrag Beschlüsse gegen sich verhindern (Sperrminorität).

Allerdings gibt es immer wieder Fälle, in denen betroffene Geschäftsführer Ihre Statusfeststellung gerichtlich überprüfen lassen, z. B., weil der Geschäftsführer zusätzliche Privilegien genießt - er etwa als einziger der Gesellschafter über fundierte Branchenkenntnisse verfügt. Dazu das Sozialgericht (SG) Stuttgart in einem jetzt veröffentlichten Urteil: "Auch wenn der Geschäftsführer einer Standort der GmbH völlig eigenverantwortlich leitet, ist das kein Indiz dafür, das für eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht berechtigt" (SG Stuttgart, Urteil v. 18.8.2016, S 17 R 747/14, PM des Gerichts vom 16.8.2017).

Damit ist ein weiteres Schlupfloch geschlossen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gerichte in zukünftigen Prüfverfahren ausschließlich an der Höhe der Beteiligung orientieren werden. Wichtig ist das für GmbH-Gründer (Tochtergesellschaften) und deren Gesellschafter-Geschäftsführer - eine Befreiung von der Pflichtversicherung gibt es nur bei einer Beteiligung größer 50 %.

Für die Praxis: Wichtiger Hinweis für Gesellschafter-Geschäftsführer, die bisher noch nicht im offiziellen Statusfeststellungsverfahren geprüft und beschieden wurden. Das betrifft Gesellschafter-Geschäftsführer, die ihre Tätigkeit in der GmbH vor 2003 aufgenommen haben. Spätestens wenn Sie den Rentenanspruch stellen (z. B. weil Ansprüche aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bestehen), prüft der gesetzliche Rentenversicherungsträger, bei dem Sie zuletzt gemeldet waren (z. B. AOK, BE), ob Sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung für Rentner (KVdR) sind bzw. werden. Achtung: Eventuell wird dann ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nachträglich geprüft. Im schlechtesten Fall müssen Sie dann Beiträge für 4 Jahre nachzahlen. Sie sind also gut beraten, wenn Sie noch vor dem Rentenanspruch die Weisungsrechte in der GmbH entsprechend regeln.

Achtung auch, wenn Sie Ihre GmbH verkaufen und weiter als Geschäftsführer tätig bleiben wollen: Ab Verkauf besteht Versicherungspflicht. Besser ist es, wenn Sie für Ihre "ehemalige" GmbH weiter als Berater tätig sind und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Honorar) beziehen.

* * *

Bundestagswahl: Wer bringt den Unternehmen konkret weniger Bürokratie?

90 % aller deutschen Unternehmen sind "kleinere" Unternehmen ohne eigene Rechts- und Steuerabteilung. Für sie bedeutet jede bürokratische Hürde zusätzliche Beratungskosten. Prüft man die Wahlprogramme der Parteien auf eine solche Mittelstandskomponente, gibt es für Unternehmen diese Ansagen:

- Selbstständige, freie Berufe, Handwerk und Mittelstand schaffen mit Abstand die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze und leisten einen wichtigen Beitrag zum Allgemeinwohl. Wir wollen ihre Leistung künftig noch stärker öffentlich anerkennen und fördern (CDU).
- Kleinere und mittelgroße Unternehmen wollen wir durch einen „Forschungsbonus“ finanziell unterstützen, wenn sie Personal für Forschung und Entwicklung einstellen. Wir werden Unternehmen von Statistik-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten befreien. Ein gutes Beispiel für Bürokratieentlastung und Investitionserleichterung ist die von uns durchgesetzte Erhöhung der steuerlichen Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter. (SPD).
- Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge, Ausweitung der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer, Einführung eines "Small-ticket" für Hermes-Bürgschaften für Aufträge unter 5 Mio. EUR (FDP).
- Absenkung der Mehrwertsteuer um 7 Prozentpunkte sowie die Einführung einer allgemeinen Abgabenbremse (für Steuern, Beiträge und Gebühren (AfD)).

Auffällig ist die generelle programmatische Zurückhaltung zu konkreten und praxistauglichen Lösungen für den Mittelstand. Alle Wahlprogramme im Überblick gibt es > [Hier anklicken](#).

* * *

GmbH-Finanz: Neue Finanzpartner für das überarbeitete Geschäftsmodell

Es gibt und ich kenne viele Unternehmer-Kollegen, die wissen, dass Sie eigentlich viel mehr in die Digitalisierung Ihrer Produkte oder Produktionsprozesse investieren müssten, sich aber nicht gut bei der Finanzierung durch die Hausbank fühlen. Die zeigen sich sehr zurückhaltend und stehen einer Erweiterung/Veränderung des bisherigen Geschäftsmodells grundsätzlich skeptisch gegenüber. Motivierender Zuspruch ist eher selten. Oft fehlt auch der Sachverstand, auf Hausbank-Ebene geschäftliche Projekte richtig einschätzen zu können. Immer mehr der Kollegen sind unter diesen Umständen sehr aufgeschlossen gegenüber privaten Finanzierungen. Ein breites Angebot gibt es auf der Website des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (VDK) - der Dachorganisation privater Anlage-Gesellschaften.

Für die Praxis: Zum Beispiel die AdCapitalAG aus Leinfelden. Dahinter stehen die Eigner der mittelständischen Trumpf-Gruppe - die sind aufgeschlossen für Beteiligungen an technischen Unternehmen, Zulieferern, Umwelttechnik. Es lohnt, sich hier mal genau umzusehen. Unter <http://www.bvkap.de> > Mitglieder gibt es eine Liste aller eingetragenen Mitglieder. Hier können Sie davon ausgehen, dass jedes Invest genau angeschaut und geprüft wird (Investitionsbeispiele, Schwerpunkt-Branchen) und Sie es in der Regel mit einem seriösen Investor zu tun haben - in problematischen Fällen sollten Sie sich dennoch mit den Mitarbeitern des Verbandes kurzschließen. Gezielt nach Beteiligungskapital können Sie in der VDK-Datenbank unter <http://www.bvkap.de> > Kapitalsuche recherchieren. U. E. eine hochinteressante Adresse mit dem Zusatz-Effekt "Netzwerk"-Einbindung.

* * *

Handy-Nutzung im Auto: Gerichte kennen kein Pardon

Geschäftsführer privat - Gerichte versteht keinen Spaß bei Handy-Nutzung im Auto: Begründen Sie Ihr Handy-Halten im Auto damit, dass Sie lediglich kontrollieren wollten, ob das Handy ausgeschaltet ist, hilft Ihnen das nicht weiter. Verstoß bleibt Verstoß (OLG Hamm, Beschluss v. 29.12.2016, 1 RBs 170/16).

Für die Praxis: Bisher wurden alle "Ausreden", die Fahrer für ihre Handy-Nutzung im Auto gerichtlich prüfen ließen, von den Gerichten konsequent abgelehnt. Nur wenn Sie das Mobiltelefon bei eingeschalteter Freisprechanlage in der Hand halten, hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart ausnahmsweise von einer Strafe abgesehen (vgl. zuletzt Nr. 22/2016).

* * *

Nachfolge-Steuerplanung - Geschäftsführer-Versorgungsrente als Sonderausgaben

Wird dem Gesellschafter-Geschäftsführer, der seine Beteiligung an einer GmbH & Co. KG auf den Junior übertragen hat und weiter als Geschäftsführer tätig ist, eine Versorgungsrente gezahlt, dann kann der die Rente zahlende Junior diese Belastung nicht als Sonderausgaben in seiner privaten Einkommensteuer berücksichtigen (BFH, Urteil v. 20.3.2017, X R 35/16).

Für die Praxis: Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug der Versorgungsleistungen an den Senior ist demnach, dass dieser nicht weiter als Geschäftsführer bestellt bzw. tätig ist. Der Junior zahlte die Versorgungsrente aus seinem Privatvermögen. Anders liegt der Fall, wenn die Versorgungsrente aus den Ansprüchen gegen die GmbH gezahlt wird. Hier spielt der Sonderausgabenabzug keine Rolle. Beachten Sie diese neue Rechtslage z. B. in der Betriebsaufspaltung, wenn die Versorgung von der Vermögens-GbR gezahlt wird. Hier kann der Sonderausgabenabzug im Rahmen der ESt-Erklärung geltend gemacht werden.